

nicht, als sie gegen die von uns beschlossene Adresse angezogen werden könnten; der übrige Inhalt der §§. bleibt unverändert und unangetastet.

Staatsminister **Mostiz** und **Sändendorf**: In Bezug auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß das keineswegs durchgängig der Fall ist, da zwei oder drei §§. wörtlich aus der Verfassungsurkunde in die Landtagsordnung übergetragen sind. Das wird namentlich der Fall sein mit §. 113 der Verfassungsurkunde, welche gleichlautend ist mit §. 133 der Landtagsordnung in den Worten: „Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliebung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.“ und mit einigen andern.

Referent **Abg. Todt**: Daß einzelne Stellen übereinstimmen, dies ist nicht geleugnet worden. Allein auf Aufhebung dieser Stellen ist der Antrag auch nicht gerichtet. Die Deputation rath nur an, daß die bezeichneten §§. nicht angenommen werden, inso weit sie benutzt werden könnten, um den von der Kammer beschlossenen Antrag auf den Erlaß einer Adresse als ungültig zu bezeichnen; der übrige Inhalt auch dieser §§. der Landtagsordnung wird dagegen von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Abg. Brockhaus: Ich kann mit den Ansichten, welche mein geehrter Nachbar **Clauß** geäußert hat, nicht einverstanden sein. Er ist der Meinung, daß keine besondern Nachtheile damit verbunden sein würden, wenn auch auf diesem Landtage die Landtagsordnung nicht definitiv berathen würde; ja, er hält es selbst für wünschenswerth, daß überhaupt nicht gar zu stricte an einer bestimmten Landtagsordnung gehalten werde. Ich glaube aber, Alles, was in dieser Kammer bereits gegen Provisorien angeführt worden ist, gilt auch besonders von der provisorischen Landtagsordnung, und der Kammer in allen ihren Mitgliedern muß daran liegen, genau zu wissen, welche Rechte ihnen zustehen, welche Pflichten sie zu erfüllen haben. Die Landtagsordnung hat als provisorische lange genug bestanden, und es wird wohl an der Zeit sein, nachdem wir vier Landtage hinter uns haben werden, eine definitive an ihre Stelle treten zu lassen. Ich halte es auch für gut und nothwendig, daß die Berathung über die Landtagsordnung am Schlusse eines Landtags und namentlich an dem diesmaligen stattfinde, da zu Anfange des Landtags eine zu große Zahl neuer Mitglieder vorhanden ist, denen Erfahrung fehlt. In dieser Beziehung stimme ich ganz mit dem überein, was das Deputationsgutachten angeführt hat; nur möchte es zweckmäßig sein, wenn die hohe Staatsregierung nach den Erfahrungen, die ihr in beiden Kammern vorliegen, sich entschließen wollte, selbst eine neue Landtagsordnung an die Kammer zu bringen. Dies würde eher zum Ziele führen, als wenn unsere Kammer die Landtagsordnung für sich berathet und amendirt, dasselbe Seiten der ersten Kammer geschieht. Was die speciellen Anträge der Deputation betrifft, so bin ich mit der Erklärung, wie sie der königl. Commissar genehmigt hat, einverstanden. Es ist besser, daß wir

in allgemeinen Ausdrücken unsere Rechte wahren, als daß wir auf einzelne §§. der Landtagsordnung Bezug nehmen.

Abg. Sachße: Unsere Geschäftsordnung enthält mehrere Wiederholungen, welche schon in der Verfassungsurkunde bestimmt wurden, und was mit unserer Geschäftsführung im Zusammenhange steht. In diesen Punkten wird durchaus Nichts an der Landtagsordnung geändert werden können. Sie ist eine provisorische, und es ist allerdings zu wünschen, sie werde eine definitive. Allein ob sie schon den Namen einer provisorischen führt, hat sie sich schon bei drei Landtagen und auch bei dem jetzigen so bewährt, daß in derselben nur wenig wesentliche Veränderungen werden vorgenommen werden können. Wenn ein geehrter Sprecher vor mir äußerte: die Kammer habe hinsichtlich der Landtagsordnung volle Autonomie, so kann ich dem nicht beistimmen, aus dem Grunde, weil nach der Verfassungsurkunde die hohe Staatsregierung durch ihre Repräsentanten den Berathungen beiwohnt und ebenfalls dadurch an die Geschäftsordnung gebunden wird, sich daher die vermeintliche Autonomie der Kammer auch auf die königlichen Commissarien erstrecken würde. Ich stelle in Zweifel, ob diese Autonomie uns zusteht. Würde das der Fall sein, so würde ich gewiß der Erste sein, der dafür stimmt, da ich niemals der Kammer ein Recht, das ihr zusteht, entzogen wissen will. Was der geehrte **Abg. Brockhaus** äußerte, daß von der hohen Staatsregierung ein Gesetzentwurf uns möchte vorgelegt werden, welcher Umänderungen, die von Seiten derselben ebenfalls für nöthig gehalten werden, enthält, so würde ich einer solchen Vorlage eine Umarbeitung von Seiten der Deputation, wie sie im Berichte beantragt worden ist, vorziehen, darum vorziehen, weil sie zweifache Ansichten zeigte; sie zeigte Seiten der Regierung, welche Abänderungen dieselbe für nöthig findet, und dann käme sie in die Hände unserer Deputation oder einer dazu erwählten außerordentlichen Deputation, welche auch ihre Ansichten darüber ausspricht, der Kammer vorlegt, und eine um so gründlichere Behandlung des Gegenstandes wird sich für beide Theile herausstellen. Die Deputation hat in ihrem Berichte mit keinem Worte der ersten Kammer gedacht, so daß ich nach der Fassung des Berichts zweifelhaft bin, ob sie meint, es habe die erste Kammer dabei weiter keinen Theil zu nehmen, sondern die zweite Kammer habe allein ihre Geschäftsordnung sich zu bilden. Ich will nicht behaupten, als ob das aus dem Berichte hervorginge, aber das Gegentheil geht daraus auch nicht hervor. Im Eingange des Berichts so wie im allerhöchsten Decrete wird angeführt: es seien bereits genehmigte Modificationen vorhanden; aber bei Durchlesung der Landtagsacten, die freilich blattweise und vollständig aus Mangel an Zeit nicht geschehen können, habe ich eine dergleichen bestehende Modification nicht gefunden, und ich würde wünschen, eine Erläuterung darüber zu erhalten, worin sie bestehen.

Referent **Abg. Todt**: Diese Beruhigung kann ich dem Herrn **Abg. Sachße** vollständig gewähren. Die Deputation ist nicht gemeint, allein zu agiren, sondern sie wird den Beitritt der ersten Kammer zu dem Beschlusse über die Geschäftsordnung veranlassen. Es kann aber nur jetzt die Rede nicht davon sein, da